



Weisung über die Schulwege

der Einwohnergemeinde Werthenstein

vom 1. August 2025

Gestützt auf Art. 19 und 62 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 sowie § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden unzumutbar sind. Dazu erlässt der Gemeinderat Werthenstein folgende Weisungen über die Schulwege Werthenstein:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich.

² Die Gemeinde Werthenstein orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Lernenden.
- b) Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Aus diesem Grund sollen die Lernenden den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
- c) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg oder Teile davon zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem Mofa zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
- d) Die Erziehungsberechtigten sind für die Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge ihrer Kinder verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Helm trägt.
- e) Auf dem Schulareal werden die Fahrzeuge in die dafür vorgesehenen Abstellplätze gestellt.
- f) Auf private Transporte ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so ist das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Weisungen über die Schulwege der Gemeinde Werthenstein gilt für alle Lernenden der Gemeinde Werthenstein.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung folgende konkreten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern):

- a) Alter des Lernenden
- b) Entwicklungsstand des Lernenden
- c) Gesundheit des Lernenden
- d) Länge des Schulweges
- e) Art und Beschaffenheit des Schulweges
- f) Gefährlichkeit des Schulweges

² Ist der konkrete Schulweg bezüglich Art. 3 Abs. 1 nicht zumutbar, so hat die Gemeinde Werthenstein die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Sie leistet einen finanziellen Beitrag an die Erziehungsberechtigten für allfällige Unkosten oder stellt den Transport durch den Schulbus sicher.

³ Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen irgendwelcher Art.

⁴ Aufgrund der topografischen Begebenheiten und basierend auf Bundesgerichtsurteilen sowie Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) gelten für die Gemeinde Werthenstein folgende zumutbaren Distanzen:

Kindergarten	bis maximal 1.5 Leistungskilometer
1. und 2. Primarschule	bis maximal 2 Leistungskilometer
3. bis 5. Primarschule	bis maximal 3 Leistungskilometer

Berechnung Leistungskilometer:

Effektive Wegdistanz in Metern plus Höhendifferenz mal 10 (100 Höhenmeter entsprechen einem Leistungskilometer), Umwandlung in km (geteilt durch 1'000).

II. Beiträge bei unzumutbarem Schulweg

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule in der Gemeinde Werthenstein besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben, können einen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag für allfällige Unkosten, welche daraus entstehen, bei der zuständigen Stelle geltend machen.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Beiträge an die Anspruchsberechtigten betragen pro Schuljahr

Anspruchsberechtigte	Mehr als 1.5 Leistungskilometer	Mehr als 2 Leistungskilometer	Mehr als 3 Leistungskilometer
Kindergarten	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
PS 1 bis PS 2		Fr. 1'300.00	Fr. 2'000.00
PS 3 bis PS 5			Fr. 2'300.00
Ab 6. PS und Sek	Nach der Veloprüfung keine Vergütungen		

² Lernende ab der 6. Primarschule und der Sekundarschule haben in der Regel keinen Anspruch auf entsprechende Beiträge. Bei mehr als 5 Leistungskilometern kann Antrag auf den Beitrag Primarschule 3 bis Primarschule 5 gestellt werden.

³ Bei Familien mit mehreren Kindern wird der Pauschalbetrag für das älteste berechtigte Kind ausbezahlt.

⁴ Führt die Länge des Schulweges trotz Transport durch die Eltern oder Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad/Mofa zu einer Mittagspause von weniger als 30 Minuten, können die Eltern einen Antrag auf die Benützung des Mittagstisches zum Tarif von Fr. 5.00 pro Kind stellen. In diesem Fall wird der ausgerichtete Beitrag an den Schulweg gemäss Art. 5 Abs. 1 halbiert.

⁵ Die Distanz und die Höhenmeter werden grundsätzlich mittels elektronischer Karte berechnet. Dabei wird der kürzeste Weg vom Wohnhaus bis zum Eingang des entsprechenden Schulhauses berechnet.

Art. 6 Antragstellung und Auszahlung

¹ Antragsformulare für den Schulwegbeitrag können auf der Website der Schule Schachen, Gemeinde Werthenstein sowie bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens 31. August des jeweiligen Schuljahres einzureichen.

³ Die Auszahlung des bewilligten Beitrages erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

⁴ Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.

⁵ Anträge für die Benützung des Mittagstisches zum Mindesttarif sind bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres respektive bis zum 28. Februar bei Eintritt in den freiwilligen Kindergarten im 2. Semester einzureichen.

III. Transporte ausserhalb des Siedlungsgebietes

Art. 7 Schulbus

¹ Den Kindern, welche ihren Wohnort ausserhalb des Siedlungsgebietes haben, steht nach Möglichkeit ein Schulbustransport zur Verfügung. Die Schule informiert die betroffenen Eltern im Juli über die Fahrrouen und -zeiten schriftlich.

² Schulbusroute, Haltestellen und Fahrplan werden durch die Gemeinde Werthenstein in Zusammenarbeit der Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer erstellt. Der Weg von zu Hause zur Haltestelle wird gemäss dem Merkblatt „zumutbarer Schulweg“ beurteilt.

³ Über Mittag können die Schüler und Schülerinnen den von den Tagesstrukturen angebotenen Mittagstisch zum Tarif von Fr. 5.00 nutzen, wenn die Mittagszeit unter 30 Minuten liegt. Für die weiteren Betreuungselemente gilt der Tarif gemäss Konzept.

⁴ Der Schulbustransport erfolgt gemäss den Blockzeiten der Primarschule. Transport zum Schulhaus: auf Schulbeginn am Morgen und nach dem Mittag.

⁵ Sind im Schulbus noch freie Sitzplätze, dürfen die älteren Schüler und Schülerinnen mitfahren. Priorität und Anspruch haben jedoch in jedem Fall die jüngeren Schüler und Schülerinnen.

⁶ Für die Kinder vom Farnbüel – Quartier besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Mitfahrgelegenheit am Mittag, sofern genügend Platz vorhanden ist. Priorität haben Kindergartenkinder, dann Schülerinnen und Schüler der 1. – 3. Primarschule.

IV. Betriebliche Bestimmungen

Art. 8 Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung der Gemeinde Werthenstein erfolgt in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei.

Art. 9 Fahrzeugbenutzungen

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem Mofa zurücklegt.

² Auf dem Schulhausareal ist die Benutzung des Fahrrades oder des Mofas nur für die An- und Wegfahrt gestattet.

³ Das Fahrzeug ist im Veloständer auf dem Schulgelände abzustellen.

Art. 10 Fahrzeugähnliche Geräte

1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt.

2 Auf dem Schulhausareal ist die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten nur für die An- und Wegfahrt gestattet.

Art. 11 Private Transporte

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art 1 Abs. 2 lit. g, ob sie ihr Kind privat transportieren.

² Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten ist aus Sicherheitsgründen nur auf öffentlichen Parkplätzen zulässig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Weisungen wird dem Ressort Soziales und Bildung übertragen.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Ressorts Soziales und Bildung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf 1. August 2025 in Kraft.

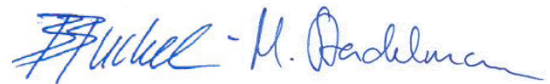
* * *

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. Juli 2025.

Wolhusen-Markt, 1. Juli 2025

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:



Beat Bucheli

Maria Stadelmann